



## Gleiches Recht für alle?



**Christian Berger**  
Vizepräsident der  
Bayerischen Landes-  
zahnärztekammer

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

das Thema Dienstleistungsfreiheit in Europa ist komplex. Gerade für uns Zahnärzte lohnt aber der genaue Blick auf das geplante europäische Regelwerk. Die Kammer vertritt dabei laut Heilberufskammergesetz nicht nur die Interessen der Zahnärzte, sondern auch die der Patienten. Im Entwurf der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie wird die Erstattung von Behandlungskosten im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) geregelt. Hierzulande regelt das SGB V unter § 13 – vorgeblich pro Patient – die Erstattung von Behandlungskosten auch bei Inanspruchnahme im Ausland oder bei Nicht-Vertragszahnärzten. Die Dienstleistungsfreiheit – einschließlich der Gesundheitsdienstleistungen – scheint somit als eine der europäischen Grundfreiheiten garantiert.

Welcher Realität begegnen aber die Versicherten der deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung bei der Umsetzung dieser Freiheit? Während die Behandlung in den EU-Nachbarstaaten problemlos per Kostenerstattung möglich ist, gilt Gleiches nicht innerhalb der Grenzen unseres Landes. Vielmehr wird die Kostenerstattung an vielerlei Bedingungen geknüpft: z. B. an eine Pflichtberatung durch die Krankenkasse oder an die Kassenzulassung des Behandlers oder an die „Hoheitsentscheidung“ der Krankenkasse, welche medizinischen bzw. sozialen Gründe nach § 13 Abs. 2 SGB V maßgeblich sind. In aller Regel wird unseren Patientinnen und Patienten die verbriefte Freiheit bisher verweigert. Das gilt für Behandlungen nach GOZ wie für andersartigen Zahnersatz. Wenig Aussicht auf Realisierung ihres gesetzlichen Anspruchs auf Festzuschuss haben GKV-Versicherte, wenn sie sich z. B. für eine implantat-prothetische Versorgung bei einem ihnen vertrauten Privatzahnarzt entscheiden – außer bei Behandlung im Ausland. „Frei die Versorgungsform wählen zu können, entspricht der Vorstellung vom mündigen Bürger, der selbst entscheidet, was für ihn zweckmäßig ist“, so lautet die Begründung im Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG). Dienstleistungsfreiheit im Sinne Europas stellt sich jedoch wesentlich differenzierter dar. Auch die freie Wahl des Arztes gehört dazu. Ein liberalisiertes europäisches Gesundheitswesen muss das Recht jedes Patienten realisieren, innerhalb Europas – also auch in Deutschland – den Zahnarzt seines Vertrauens aufzusuchen. Inländerdiskriminierung ist das falsche Signal im Wachstumsmarkt Gesundheit.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Bayerische Landes Zahnärztekammer steht im permanenten und intensiven Dialog mit allen Entscheidungsträgern – auf Landesebene, auf Bundesebene wie auf europäischer Ebene – und begleitet proaktiv jeden zielführenden Weg, der diese Freiheit unserer Patientinnen und Patienten und gleichzeitig die Rechte der Zahnärztinnen und Zahnärzte einfordert, damit Ihr persönliches ärztliches Leistungsspektrum allen Patienten uneingeschränkt am Standort Deutschland bei der Therapiewahl zu Gute kommt.

Ihr Christian Berger